

BGN, Dynamostr. 7 - 11, 68165 Mannheim

Frau  
Erika Mustermann  
Musterstraße 1  
99999 Musterstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Rechnungsnummer:  
Ihr Ansprechpartner: Service Center  
Telefon: 0621 4456-1581  
Fax: 0800 197755313233  
E-Mail: [beitrag@bgn.de](mailto:beitrag@bgn.de)  
Datum: 08.04.2018

Sehr geehrte Frau Mustermann,

für die ersten beiden Vorschussteilbeträge des Jahres 2019 wird jeweils ein Sechstel des für 2018 festgesetzten Jahresbeitragsvorschusses erhoben. Die Berechnung erfolgt mit dem festgesetzten Beitragsvorschussfuß des Jahres 2018 und den Arbeitsentgelten des Jahres 2017. Soweit uns die voraussichtlichen Arbeitsentgelte des Jahres 2018 bereits vorliegen, haben wir diese der Berechnung des Beitragsvorschusses zugrunde gelegt.

Auf den Beitrag 2019 sind folgende Vorschussteilbeträge zu zahlen:

<b>Fälligkeit</b>	<b>Vorschuss in EUR</b>
15.01.2019	213,97
15.03.2019	213,95

Im Rahmen der Umlage für 2018 werden wir im April 2019 anhand der dann von Ihnen gemeldeten Arbeitsentgelte für das Jahr 2018 den Gesamt-Beitragsvorschuss 2019 berechnen, die weiteren Vorschussraten für 2019 unter Anrechnung der obigen Vorschussteilbeträge ermitteln und Ihnen einen neuen Beitragsvorschussbescheid 2019 bekannt geben.

### **Fälligkeit und Säumnis**

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlungsbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.



---

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

**Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –).

Sie können den Widerspruch bei der BGN, Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe